



Europa-Universität
Flensburg

| Institut für Sonderpädagogik

**Informationen
zum Schulpraktikum der Abteilung
„Pädagogik und Didaktik zur Förderung der
emotionalen und sozialen Entwicklung“**

**(Master-Studiengang Lehramt
Sonderpädagogik)**

Stand: September 2017

Inhalt	Seite
Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien	2
für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung)	
Abteilungsspezifische Hinweise	
Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	6

Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung)

vom 2. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBL. MBW. Schl.-H. 2014, S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 2. April 2014

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 27. November 2013 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Universität Flensburg wurde am 26. März 2014 erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 5, Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei (Schul-) Praktika abzuleisten.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 3) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein vom Institut für Sonderpädagogik zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.
- (2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor ist weisungsbefugt.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Die Studierenden sind auch während der Praktikumszeit über die Universität Flens-

burg (Unfallkasse Nord) versichert.

§ 3 Praktikum

Im Rahmen des Studiums sind zwei fünfwöchige (Schul-)Praktika zu absolvieren und zwar je ein Praktikum in den Teilstudiengängen zwei und drei (vgl. § 5 Absatz 5 Studienordnung Master Sonderpädagogik). Ziel dieser Praktika ist es, sonderpädagogische, fachrichtungsspezifische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit und Handlungsfähigkeit in sonderpädagogischen Handlungsfeldern sowie kommunikative Kompetenzen zu erwerben.

§ 4 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) Die Praktika werden im Studium vorbereitet. Nähere Bestimmungen und Zulassungsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen der Teilstudiengänge.
- (2) Die Dozentinnen und Dozenten einer Lehrveranstaltung bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis sowie die selbständige Planung und Durchführung von Unterricht vor.
- (3) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner mit Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung als Mentorin/Mentor für die Praktikantin/den Praktikanten zur Verfügung stehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mentorin/des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praktikumeinrichtung abzuwickeln sind, die beratende Begleitung sowie ein abschließendes Gespräch und die Anfertigung einer Kurzbeurteilung.
- (5) Die Verantwortlichen in den Teilstudiengängen regeln Art und Umfang der anzufertigenden schriftlichen Unterlagen.
- (6) Das Praktikum wird in der Regel von einer Dozentin/ Dozenten des jeweiligen Teilstudiengangs betreut. Diese(r) begutachtet die Praktikanten in der Regel einmal während der Zeit des Praktikums für eine Unterrichtsstunde mit anschließender Reflexion, nimmt die schriftlichen Unterlagen entgegen und bestätigt nach Abschluss des Praktikums die erfolgreiche Teilnahme.

§ 5 Praktikumeinrichtungen

Die Eignung eines Praktikumsortes wird durch ein hauptamtliches Mitglied des Instituts für Sonderpädagogik festgestellt.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufspraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit bescheinigt ist. Diese ist festzustellen, wenn die-

se in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Masterstudiengänge Lehramt für Sonderpädagogik der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Berufspraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 7 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Die Ableistung des Praktikums wird bescheinigt, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und den Anforderungen genügende schriftliche Unterlagen vorgelegt wurden.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin vorzulegen. Die Frist für die Abgabe der abschließenden Unterlagen kann um bis zu vier Wochen verlängert werden. Anträge sind zu begründen und an den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Teilstudiengangs zu richten. Bei Fristüberschreitung gilt das Praktikum als nicht bestanden.
- (3) Die Praktikumsbescheinigung wird von dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem. § 4 Absatz 5 unterschrieben. Die schriftliche Beurteilung der Mentorin/des Mentors ist beizufügen. Den Studierenden werden 5 CP für das Praktikum angerechnet.
- (4) Ein nicht bestandenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Leitung des jeweiligen Teilstudiengangs ein weiteres Praktikum zulassen.

§ 8 Praktikumsorganisation

- (1) Für die Organisation und Durchführung der (Schul-)Praktika ist das Institut für Sonderpädagogik zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts für Sonderpädagogik gehören u.a.:
 - a) Zuweisung der Praktikumsplätze
 - b) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen
 - c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
 - d) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen
 - e) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
 - f) Entwicklung von Praktikumsverträgen
 - g) Organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsinhalte

§ 9 Inkrafttreten

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 19. November 2013 erteilt.

Flensburg, den 2. April 2014

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

Europa-Universität Flensburg

Institut für Sonderpädagogik

**Abteilung Pädagogik und Didaktik zur Förderung der
emotionalen und sozialen Entwicklung**

Praktikumsbeauftragte und Ansprechpartnerin
in allen das Praktikum betreffenden Fragen:

Anette Steimann, Tel.: 805-2688
E-Mail: anette.steimann@uni-flensburg.de

Bestimmungen und Hinweise zum Praktikum

im Sinne der Praktikumsordnung

für Studierende
Mentorinnen und Mentoren
Betreuerinnen und Betreuer

Das Praktikum bietet die Chance, Wissens-, Einstellungs- und Handlungskompetenzen, die während der ersten Semester des Sonderpädagogik-Studiums erworben wurden, in der Praxis weiter zu entwickeln und dann mit neuen Fragen für die weiteren Semester an die Universität zurück zu kehren.

Der Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ (einschließlich der Überschneidungen mit anderen Förderschwerpunkten) in Verbindung mit den professionellen Herausforderungen und Aufgaben, die sich daraus ergeben, lassen uns folgende Ausgestaltung des Praktikums als sinnvoll erscheinen:

1. Die Studierenden planen ihr Praktikum im Rahmen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung. Dort wird auch die Akquisition bzw. Verteilung der Praktikumsplätze geregelt.

2. Die Studierenden vergewissern sich vor Ort,
 - dass sie im geplanten Praktikum mit Schülerinnen und Schülern im Kontext der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung zu tun haben werden
 - und dass sich für ihre Anleitung eine Lehrperson mit Spezialisierung für diesen Personenkreis (im Folgenden „Mentor/in“ genannt) zur Verfügung stellt.

Sollten diese Bedingungen nicht gewährleistet sein, kann das Schulpraktikum nicht für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung anerkannt werden.

3. Die Studierenden besprechen mit ihrem/ihrer Mentor/in zu Beginn des Praktikums und in Orientierung am vorliegenden Informationsblatt ganz konkret Art und Umfang der Zusammenarbeit (einschließlich Stundenplanung mit Kennzeichnung der durch die Studierenden zu unterrichtenden Fächer sowie der Betreuungsstunden), halten diese Absprachen schriftlich fest und lassen eine Kopie davon der von Seiten der Hochschule betreuenden Person (im Folgenden Betreuer/in genannt) bis zum Ende der ersten Praktikumswoche zukommen.
4. Die Studierenden nehmen spätestens bis Ende der ersten Praktikumswoche Kontakt zu ihrem/ihrer Betreuer/in auf und besprechen mit ihr die Organisation der Betreuung. Die Betreuung kann in Form einer Hospitationsstunde und/oder einer Beratung erfolgen. Sollte diese Terminvorgabe nicht eingehalten werden, kann die Hochschule keine Betreuung garantieren - was ggf. ein nochmaliges Praktikum erfordern würde. Die Studierenden legen gemeinsam mit dem/der Betreuer/in einen Termin fest, an dem die Hospitationsstunde gezeigt werden soll. Dieser Termin sollte Ende der dritten oder Anfang der vierten Praktikumswoche liegen.
5. Die Studierenden können das Praktikum in Tandems (zu zweit in einer Klasse) durchführen.
6. Für die Entwicklung notwendiger Kompetenzen sind unseres Erachtens folgende Aktivitäten nützlich und deshalb nachzuweisen:
 - a) Die Studierenden **unterrichten** 20 Stunden. Damit verbunden sind die Planung, Durchführung und Evaluation differenzierenden und individualisierenden Unterrichts. Die einzelnen Unterrichtsstunden sind in Form einer Verlaufsplanung mit curricularem Zusammenhang und besonderer Berücksichtigung des Förderbedarfs im emotionalen und sozialen Bereich vorzubereiten.

Die Stunden teilen sich wie folgt auf:

- 4 Stunden gleichberechtigtes Teamteaching
 - pro Person 5 Stunden, in denen der/die Tandempartner/in (ggf. die Mentorin/ der Mentor) als Assistenz fungiert
 - pro Person 3 Stunden, in denen allein unterrichtet wird und der/die Tandempartner/in hospitiert
- b) Die Studierenden **hospitieren** im Unterricht des/der Mentors/in oder einer anderen Lehrperson im Umfang von 20 Unterrichtsstunden. Sie nutzen diese Hospitationen insbesondere in der ersten Praktikumswoche für Lern- und Verhaltensbeobachtungen sowie als Ausgangspunkt für die Planung der eigenen Unterrichtsstunden. Die Studierenden dokumentieren ihre Beobachtungen in den Hospitationsstunden in geeigneter Form und angemessenem Umfang. Die Anwesenheit an der Schule soll täglich mindestens 4 Unterrichtsstunden betragen.
- c) Die Studierenden nehmen an **schulischen Veranstaltungen** und **Konferenzen** teil.
- d) Die Studierenden nehmen, sofern dies möglich ist, an **Elterngesprächen**, **Förderplankonferenzen** u.Ä. teil.
- e) Für den **Besuch** ihres/ihrer **Betreuers/Betreuerin** erstellen die Studierenden eine schriftliche Unterrichtsplanung für eine Schulstunde, jeder Tandempartner für seine Unterrichtsstunde.

Sie analysieren die Lerngruppe unter besonderer Berücksichtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung und des diesbezüglichen Förderbedarfs.

Die genannten Unterlagen lassen Sie dem/der Betreuer/in 36 Stunden vor dem Unterrichtsbesuch zukommen.

Beim Besuch des/der Betreuers/in gestaltet jede/r Student/in eine Unterrichtsstunde, die eine abgeschlossene Einheit darstellt. Falls erforderlich, also der Klassenstärke und Klassenzusammensetzung angemessen, kann der/die Tandempartnerin unterstützend eingesetzt werden.

Sie führen eine Verhaltensbeobachtung durch und entwickeln daraus einen Förderplan, bzw. Lernplan im Bereich Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten für je 2 Schülerinnen oder Schüler pro Studierenden, eingebettet in den Kontext der gesamten Klasse. Dabei führen sie in konkreten, operationalisierten Teilzielen und Handlungsbeschreibungen aus, was sie während der Dauer des Praktikums umzusetzen gedenken. Um dies leisten zu können, ist ein Austausch mit der Mentorin/ dem Mentor über die Verhaltensbeobachtungen und die an der jeweiligen Schule genutzten Förderpläne sinnvoll.

- f) Die Studierenden bearbeiten eine Problem- oder Fragestellung, die sich aus der Praktikums-tätigkeit heraus ergibt, und machen nachvollziehbar, wie sie die Fachliteratur zur Entwicklung von Lösungen oder Antworten nutzen. Sie vereinbaren die Problem- oder Fragestellung schriftlich und im Voraus mit der Betreuerin und

geben diese **Studie** spätestens 6 Wochen nach Ende des Praktikums zur Begutachtung ab.

7. Die Studierenden geben bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Praktikums im Praktikumsbüro/Sekretariat des Instituts für Sonderpädagogik folgende Unterlagen ab:
 - 1 ausführliche Unterrichtsplanung für die Hospitationsstunde (einschließlich Unterrichtsanalysen), 3x Leitung des gemeinsamen Unterrichts, 3 x alleine unterrichtet) > jeweils kurz aber mit Reflexion
 - die Lerngruppenanalyse
 - Unterlagen zur Verhaltensbeobachtung
 - die Förderpläne/ Lernpläne
 - die Studie (10-12 Seiten)
 - die Bestätigung der Mentorin/des Mentors über die Erfüllung der oben beschriebenen Anforderungen

8. Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden gewertet. In die Bewertung fließen ein:
 - die gezeigte Unterrichtsstunde
 - die schriftlichen Unterlagen
 - die Bestätigung der Mentorin/des Mentors über die Erfüllung der oben beschriebenen Anforderungen
 - die Bewertung der Betreuerin/ des Betreuers
 - die Studie

Flensburg, September 2017

gez. Anette Steimann
Praktikumsbeauftragte

gez. Prof. Dr. habil. J. Bröcher
Direktor Abteilung ES